

**Verordnung
der Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab
über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

Vom 09. August 2000

Auf Grund des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadschlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) erläßt die Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab folgende Verordnung:

§ 1

Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen alle Verkaufsstellen in der Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab aus Anlaß der Kirchweih (jeweils vierter Sonntag im September) und des Kathreinsonntags (jeweils Sonntag vor dem 1. Advent) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Hinweise

Die Vorschriften des § 17 LadschlG (besonderer Schutz der Arbeitnehmer), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer des Einzelhandels in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeitenhinweis

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des LadschlG und gegen diese Verordnung können nach § 24 LadschlG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2000 in Kraft.

Altenstadt a.d. Waldnaab, 09.08.2000
Gemeinde
I.V.

Hagemann
2. Bürgermeister